Mitteilung der Steuernummer zur Auszahlung des Entgelts mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze für Einspeiseanlagen

Anlagenbetreiber: _____

Anlagenstandort: _____

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschrifterstellung Ihre:

Steuernummer: __ __ __ / __ __ __ / __ __ __ __ __ Finanzamt (Ort): _____

oder

USt-Identifikationsnummer: _____

☐ Hiermit erkläre ich/erklären wir*) dass ich/wir kein/e Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG bzw., dass ich/wir Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG bin/sind **(d. h., keine Umsatzsteuer-Auszahlung)**

oder

☐ Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass ich/wir Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG bin/sind. Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach der Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19 %- Stand: 01.01.2007)

*) Bitte zutreffendes ankreuzen.

Falls Sie Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer haben, aber bisher keine Steuernummer von dem Finanzamt erhalten haben, geben Sie bitte vorläufig Ihre private Steuernummer an.

Steuernummer: __ __ __ / __ __ __ / __ __ __ __ __ (Bitte reichen Sie uns in diesem Fall baldmöglichst die Umsatzsteuer für Ihre Einspeiseanlage nach.)

Zusatzbestimmung

Ich/ wir*), _____ verpflichte mich/verpflichten uns,

eine Änderung meiner/unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

_____ _____

Datum, Ort Unterschrift Anlagenbetreiber

*) nicht zutreffendes streichen

Erläuterungen

Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG

Unternehmer im Sinne des UStG ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Stromeinspeiser gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung.
Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.